

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Lehramtsmasterstudium im Studienfach: **Griechisch**

### I. Ergänzende erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende ergänzende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich zu den in den fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für Lehramtsmasterstudiengänge Master of Education (120 LP) (Allgemeine Anlage 1.3.3.) vorgesehenen allgemeinen und erweiterten Zugangsvoraussetzungen durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 3	
<b>Bezeichnung:</b>	Lateinkenntnisse
<b>Erläuterung:</b>	Erforderlich ist der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang mindestens des Latinums gemäß der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005.
<b>Nachweis:</b>	Zeugnis über das bestandene Latinum oder gleichwertiger Nachweis  Andere Nachweise, die Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten, können durch die Zugangskommission ebenfalls zugelassen werden, wenn sie einen der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005, vergleichbaren Kenntnisstand belegen.
<b>Bezugsquelle:</b>	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### II. Regelungen zum Auswahlverfahren

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für Lehramtsmasterstudiengänge (Anlage 1.3.4.) aufgeführt.